

wesenheit des Dorfrichters Vorsehung getroffen ist; und es bliebe dieses um so mehr zweifelhaft, wenn für die Aemter bestimmt werden sollte, daß der Landrichter durch einen gewöhnlichen Schöppen ersetzt werden könne. Mein Antrag geht also dahin, daß, wenn das Ministerium eine solche Verordnung erläßt, auch der Zweifel beseitigt werden möchte, wie es in Abwesenheit des Gerichtshalters wegen des Dorfrichters und der Schöppen gehalten werden solle.

Königl. Commissar D. Groß: Das Ministerium findet kein Bedenken, seine Zustimmung dazu zu erklären, daß bei den Patrimonialgerichten auf dem Lande die Gerichtsbank für hinlänglich besetzt zu halten sei, wenn außer dem mit dem Richtereide belegten Actuar statt des Dorfrichters ein dritter Gerichtschöppe gegenwärtig ist. Es läßt sich diese Bestimmung auch aus der Bescheidung der Dikasterien vom Jahre 1783 folgern, wo vorgeschrieben ist: daß bei Dorfgerichten, wo neben dem Gerichtsdirector ein Actuarius vorhanden, dieser unter die zu Besetzung der Gerichtsbank erforderlichen vier Personen mit einzurechnen. Es scheint hier dadurch, daß der Actuar aufgeführt ist, auch ausgesprochen zu sein, daß es genug sein werde, wenn außer dem die Stelle des Gerichtsdirectors vertretenden Actuar nur drei Schöppen zugezogen werden, wie dieses bei der Gegenwart des Gerichtsdirectors selbst gestattet ist. Sonach würde auch bei den Aemtern und den königl. Gerichten hinreichend sein, wenn außer dem Actuar nur drei Gerichtsbeisitzer ohne Zuziehung des Landrichters gegenwärtig wären.

Graf Hohenthal (Königsbrück): Ich sehe mich zu der Bitte veranlaßt, daß der Antrag des Herrn Geheimrath v. Sedtwitz noch einmal verlesen werde, denn nach der Aeußerung des königl. Commissars scheint es mir wohl möglich, den Antrag noch weiter auszudehnen. Wenn ich den Herrn Commissar richtig verstanden habe, so ist das Justizministerium geneigt, in dem Falle, daß ein Patrimonialgericht einen mit dem Richtereide belegten Actuar hat, denselben mit den königl. Actuaren gleich zu stellen. Vielleicht würde daher der Antrag nur im Allgemeinen dahin zu stellen sein: „wenn ein mit dem Richtereide belegter Actuar die Stelle des Beamten vertritt, sind bloß drei Schöppen beizuziehen.“

Präsident v. Gersdorf: Es ist wohl ein Sousamendement.

Graf Hohenthal (Königsbrück): Ich habe den Antragsteller nur zu fragen, ob er auf meine Erläuterung einzugehen Willens sei.

Nachdem hierauf der Präsident den Antrag des v. Sedtwitz nochmals verlesen und dieser neue Antrag hinreichende Unterstützung gefunden hatte, bemerkt

Vizepräsident D. Deutrich: Das würde ein Antrag auf Erlassung eines Gesetzes sein.

Staatsminister v. Könnert: Der Antrag könnte nur darauf gerichtet sein, die Regierung zu Lösung der Zweifel zu ermächtigen, weil ohnedies die Criminalproceßordnung bald erscheinen wird.

Königl. Commiss. D. Groß: Am besten wäre es viel-

leicht so zu fassen: „die Vorschrift des §. 1. des Generale vom Jahr 1783 ist dahin abzuändern, daß sowohl bei den Aemtern und königl. Gerichten, als bei den Patrimonialgerichten auf dem Lande die Gerichtsbank für ausreichend besetzt geachtet werden soll, wenn außer dem mit dem Richtereide belegten Actuar oder Viceactuar drei Gerichtsbeisitzer gegenwärtig sind.“

Graf Hohenthal (Königsbrück): Das ist vollständig der Sinn meines Antrags.

v. Carlwiz: Eine einzige Anfrage muß ich mir erlauben. Es wird bekanntlich durch den Antrag, wenn er angenommen werden sollte, etwas Neues festgestellt, was über die Absicht des Ministeriums hinausgeht. Ich frage aber, wie hätte das Ministerium die Sache gehalten wissen wollen, wenn jener Antrag nicht zur Sprache gekommen wäre? Es soll künftig der Gerichtsactuar den Richtereid nicht auf sich zu haben brauchen. Wenn also der Antrag nicht berücksichtigt worden wäre, würde es zulässig gewesen sein, wenn ein solcher Actuar und drei Schöppen die besetzte Gerichtsbank gebildet, oder würde ein Dorfrichter verlangt worden sein?

Königl. Commiss. D. Groß: Die Gegenwart des Dorfrichters wird verlangt, obwohl der Dorfrichter nur den gleichen Eid mit den Gerichtschöppen auf sich hat; der Unterschied zwischen seinem Eide und dem der Gerichtschöppen liegt nur darin, daß er schwört: „nachdem ich als Dorfrichter angenommen und bestellt worden bin,“ wogegen der Eid der Gerichtschöppen lautet: „nachdem ich als Gerichtschöppe angenommen und bestellt worden bin;“ im Uebrigen sind beide Eide wörtlich gleichlautend.

v. Carlwiz: Wenn die Staatsregierung einmal von dem Richtereide des Actuars ganz absieht, und es gewiß ist, daß auch der Dorfrichter nur Richter dem Namen nach ist, so sehe ich nicht ab, warum es nicht ausreichend sein soll, wenn statt des Dorfrichters ein dritter Gerichtschöppe zugezogen wird.

Königl. Commiss. D. Groß: Nach dem Vorschlage war die Meinung, daß der Actuar den Richtereid auf sich haben solle und das ist auch in der provisorischen Verordnung vorausgesetzt.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich weiß nicht, ob diesem Zweifel nicht dadurch abgeholfen werden könnte, daß man bei Patrimonialgerichten dieselbe Bestimmung trafe, wie bei den königlichen Aemtern, daß der Actuar den Richtereid unbedingt auf sich haben müsse.

Staatsminister v. Könnert: Das Ministerium würde Bedenken tragen müssen, eine solche Vorschrift zu ertheilen, wodurch den Patrimonialgerichten etwas zugemuthet würde, was an und für sich nicht in ihrer Organisation liegt. So lange nicht bestimmt ist, sie müssen einen Actuar haben, so lange können sie auch nicht zur Verpflichtung derselben auf den Richtereid angehalten werden. Die Patrimonialgerichtsinhaber können es thun, aber nicht dazu angehalten werden. Dazu kommt, daß häufig der Actuar nicht gerade für ein einziges Gericht angenommen ist, sondern der Gerichtshalter ihn für alle